

Schuldiger zahlt Gegneranwalt

Versicherer des Unfallgegners trägt auch Kosten für freie Wahl des Sachverständigen

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall hat die Versicherung des Unfallgegners für sämtliche Schäden aufzukommen. Aber oft versuchen Versicherer, so viel wie möglich abzulehnen. Durch Unkenntnis der Geschädigten gelingt das den Versicherungsgesellschaften so gut, dass sie fünfstellige Millionenbeträge jährlich bei den Schadenpositionen einsparen.

von Dr. Daniela Mielchen

Zahlungsverzögerungen und unberechtigte Kürzungen durch die Versicherer sind an der Tagesordnung. Verkehrsteilnehmer, unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt, werden so um ihre Entschädigung gebracht. Aber es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, seine Rechte zu wahren.

Anwalt einschalten

Jeder unschuldig in einen Verkehrsunfall Verwickelte hat das Recht, auf Kosten der gegnerischen Haftpflichtversicherung einen Anwalt seiner Wahl einzuschalten. Dadurch soll „Waffengleichheit“ zwischen den spezialisiert ausgebildeten Sachbearbeitern der Versicherung und dem in aller Regel nicht schadenrechtlich geschulten Geschädigten hergestellt werden. Auch Firmen, die über Fuhrparks und hauseigene Schadensachbearbeiter verfügen, können dieses Recht nutzen. Die Rechtsprechung hat das bereits durch Urteile gestützt.

Eigenen Gutachter wählen

Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist es, für die Begutachtung von Fahrzeugschäden einen Sachverständigen frei zu wählen. Die gegnerische Versicherung hat ab einer Schadenhöhe von circa 750 EUR die Kosten hierfür zu übernehmen. Dem Sachverständigen sollte in jedem Fall mitgeteilt werden, dass das Gutachten unter Haftpflichtgesichtspunkten zu erstellen ist. Sofern der Gutachter zunächst im Auftrag der eigenen Vollkaskoversicherung tätig wird, können die Zahlen stark differieren. Es ist ein Fall bekannt, in dem der Kaskogutachter für seine Versicherung rund 20 000 EUR ermittelte, während der zeitgleich frei gewählte Gutachter (zu bezahlen von der gegnerischen Haftpflichtversicherung) denselben Schaden mit etwas mehr als 40 000 EUR bezifferte. Die Abweichungen können also erheblich sein. Das spricht auch nicht dafür, den Sachverständigen zu akzeptieren, den die Versicherung empfiehlt oder beauftragt.

Wertminderung auch bei LKW

Vielfach unbekannt ist das Recht, auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen eine Wertminderung zu beanspruchen. Zwar ist die Rechtsprechung nicht einheitlich, mit Verweis auf einschlägige Urteile lässt sich jedoch nicht selten ein Ausgleich für den merkantilen Minderwert erzielen.

Ersatzfahrzeug anmieten

Für die Dauer der Reparatur oder Ersatzbeschaffung kann grundsätzlich ein Ersatzfahrzeug angemietet werden. Aber Achtung: Zuweilen muss nachgewiesen werden, dass der eigene Fuhrpark tatsächlich vollständig ausgelastet ist. Daneben bestehen spezielle Vorgaben hinsichtlich der Kosten des Ersatzfahrzeuges im Verhältnis der zum Fahrzeugausfall eintretenden



Zu dem Schreck kommt für unschuldig in einen Unfall geratene Verkehrsteilnehmer oft noch der Ärger mit der gegnerischen Versicherung hinzu. FOTO: CARO/JANDKE

Umsatzeinbußen. Die Ersatzfahrzeugkosten dürfen in der Regel nicht in einem erheblichen Missverhältnis zu den zu erwartenden Umsatzeinbußen stehen. Ausnahmen bestehen bei drohendem Kundenverlust, der ebenfalls belegt werden muss.

Sofern das Unternehmen den unfallbedingten Ausfall des LKW durch eigene Fahrzeuge kompensieren kann, besteht ein Anspruch auf Vorhaltekosten. Hierbei handelt es sich um Kosten, die dafür entstehen, dass Firmen Fahrzeuge vorhalten, die über den regelmäßigen Bedarf hinaus der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen. Die Kosten werden unter Heranziehung von Tabellen (Schwacke-Liste, Sanden-Danner-Tabelle) ermittelt. Die täglichen Vorhaltekosten betragen je nach Fahrzeugtyp etwa 50 bis 100 EUR. Die Versicherer prüfen gelegentlich, ob die betrieblichen Belange eine derartige Vorhaltung erforderlich machen und entsprechende Fahrzeuge auch tatsächlich vorhanden sind.

Entgangenen Gewinn anmelden

Alternativ kann der entgangene Gewinn beansprucht werden. Dabei ist darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen, welcher Gewinn nicht erzielt werden konnte, weil das Fahrzeug nicht zur Verfügung stand. Es werden nicht nur vom Haftpflichtversicherer, sondern auch von der Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Nachweispflicht gestellt.

Grundsätzlich sind die entsprechenden Aufträge sowie Bestätigungen der Auftraggeber darüber einzureichen, dass die Aufträge

- nicht eingehalten oder
- anderweitig vergeben und
- nicht nachgeholt werden konnten.

Die Berechnung des Erwerbsschadens unter Abzug ersparter Eigenkosten ist vorzugsweise durch einen Steuerberater vorzunehmen.

Zumeist sollte diese Schadenposition mit Blick auf die Schadenmin-

derungspflicht durch Anmietung eines Ersatzfahrzeuges vermieden werden. In Betracht kommt die Beanspruchung von entgangenem Gewinn jedoch, wenn die Kosten für ein Mietfahrzeug höher sind oder die Ersatzbeschaffung bei Spezial- und Sonderfahrzeugen schwierig oder gar unmöglich ist.

Nutzungsausfall berechnen

Anstelle der vorgenannten Positionen kann auch Nutzungsausfall, der dem Ersatz entgangener Gebrauchsvorteile dient, beansprucht werden. Es ist allerdings zu beachten, dass diese Forderung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen nur unter gewissen Voraussetzungen zu erfüllen ist.

Das Instrument des Nutzungsausfalls wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) in den 1960er Jahren für Privatfahrzeuge entwickelt. Der Grund: Die Halter können den Ausfallschaden nicht genau beziffern, da sie das Fahrzeug nicht zum Geldverdienen nutzen.

Entgegen einer verbreiteten Ansicht ist der Anspruch auf Nutzungsausfall trotzdem nicht auf privat genutzte Autos beschränkt. Vielmehr unterscheidet sich die wirtschaftliche Situation bei Geschäftsfahrzeugen dann nicht von privaten, wenn sie nicht unmittelbar selbst Einnahmen erwirtschaften, sondern der Halterfirma nur mittelbar bei der Einnahmenerzielung helfen. So dient ein LKW üblicherweise dem unmittelbaren, das Geschäftsführerfahrzeug hingegen dem mittelbaren Verdienst. Eine Nutzungsausfallentschädigung nach der Tabelle Sanden/Danner/Küppersbusch ist mithin beim Zweitgenannten ebenfalls gerechtfertigt.

SERIE Verkehrsrecht

Bisherige Folgen

- 25.1.2013 Der Lappen ist weg
- 9.11.2012 Verfallsbescheide
- 9.10.2012 Falschaussage vermeiden



Dr. Daniela Mielchen
Rechtsanwältin Mielchen
& Coll., Hamburg
hector@dvz.de